

## Satzung

### Für den Verein Interessengemeinschaft Gewerbe Emmerthal e.V.(IGE)

#### § 1

##### *Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins*

- a. Die Vertretung der Gewerbetreibenden, Dienstleister, Handwerker sowie Gewerbebetriebe im Gebiet der Gemeinde Emmerthal führt die Bezeichnung  
***Interessengemeinschaft Gewerbe Emmerthal e.V.(IGE)***
- b. Sitz des Vereins ist Emmerthal.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Gerichtsstand ist Hameln.
- e. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### § 2

##### *Zweck und Aufgaben*

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Gewerbetreibenden in Emmerthal. Insbesondere nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:  
Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er bemüht sich um Hilfeleistungen bzw. Weiterleitung der Anliegen an die sach- und fachkundigen Dienststellen und Institutionen. Er schlägt gemeinsame Veranstaltungen und Maßnahmen vor und übernimmt gegebenenfalls deren Planung, Organisation und Durchführung.

#### § 3

##### *Mithilfe durch die Gemeinde Emmerthal*

Die IGE wird sich bei der Gemeinde Emmerthal dafür einsetzen, dass diese sie beratend einschaltet und gegebenenfalls bei Ihrer Arbeit unterstützt.

#### § 4

##### *Mitgliedschaft, Beitritt*

Mitglied kann jeder Gewerbetreibende, Dienstleister, Handwerker sowie die Gewerbebetriebe aus dem Bereich der Gemeinde Emmerthal werden. Die Gemeinde Emmerthal kann Mitglied werden. Gewerbebetriebe können je eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in zur Mitgliederversammlung benennen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (§ 9 Abs. 1e der Satzung).

## **§ 5** ***Erwerb der Mitgliedschaft***

Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, richtet eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

Mit der Beitrittserklärung erkennt der Unterzeichner die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner besonderen Begründung seitens des Vorstands. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6** ***Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. freiwilligen Austritt
- b. Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Firma
- c. Ausschluss aus dem Verein.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7** ***Organe***

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8**

### ***Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand
    - 1a. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
    - 1b. der/dem 2. Vorsitzenden
    - 1c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
    - 1d. der Kassenführerin/dem Kassenführer
  2. dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
    - 2a. dem geschäftsführenden Vorstand
    - 2b. der/ dem 3. Vorsitzenden
    - 2c. bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzern
2. Wählbar ist jedes Mitglied oder dessen Vertreter
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Abberufung durch die Hauptversammlung kann vorzeitig erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu einer Nachwahl wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand betreibt die Arbeit der IGE entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätzen.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt: es soll die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands eingeholt werden(Vieraugenprinzip).

## **§ 9**

### ***Mitgliederversammlung***

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
  - b. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand
  - c. Sie wählt zwei Kassenprüferinnen/-prüfer sowie eine/einen Ersatzprüferin/Ersatzprüfer
  - d. Sie wählt eine/einen 3. Vorsitzende/Vorsitzenden sowie bis zu 3 Beisitzer/-innen
  - e. Sie legt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.

f. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vorher zu versenden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine Leiterin/einen Leiter.

Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/-in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, wählt die Versammlung einen/eine Protokollführer/-in.

4. Während der Wahl der/des 1. Vorsitzenden übernimmt ein hierzu gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

9. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§10** ***Niederschriften***

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

## **§11** ***Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung***

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§12** ***Außerordentliche Mitgliederversammlung***

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9,10,11 entsprechend.

## **§13** ***Auflösung des Vereins***

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß §9 einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emmerthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die §§ 1 + 4 der Satzung vom 15.03.2010 wurde geändert am 19.04.2010:

Die Vorstehende Vereinssatzung wurde am ----- von der Gründungsversammlung genehmigt.

Emmerthal, d.